

Informationsschreiben zu Anträgen auf Ausnahme vom Verbot ruhestörender Tätigkeiten zur Nachtzeit

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

im Rahmen der Bearbeitung o.g. Anträge kommt es immer wieder vor, dass diese nicht die Merkmale aufweisen, die für eine Beurteilung des Einzelfalls notwendig sind und somit eine zügige Bearbeitung derselben nicht immer ermöglichen; Rückfragen werden zwangsläufig zur Regel und **können aufgrund fehlender oder fehlerhafter Angaben auch zur Ablehnung eines Antrages führen.**

Bevor ich auf den Antragsinhalt näher eingehe, möchte ich zunächst allgemeine Belange zum Schutze der Nachruhe erläutern:

Gemäß **§ 9 Abs. 1 LImSchG** (Landes-Immissionsschutzgesetz) sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachruhe zu stören geeignet sind. Somit sind grundsätzlich alle ruhestörenden Betätigungen während der Nachtzeit untersagt.

Die Störung der Nachruhe kann hervorgerufen werden durch den Betrieb von Anlagen oder durch ein hiervon unabhängiges Verhalten von Personen.

In **§ 9 Abs. 2 Ziffer 1-3 LImSchG** sind die Kriterien aufgeführt, für die das Verbot des Absatzes 1 nicht gilt; ohne näher hierauf einzugehen, sei beispielhaft die Beseitigung eines Notstandes (Unfälle, Naturkatastrophen etc.) genannt.

Darüber hinaus **können** vom Verbot des Absatzes 1 auf Antrag Ausnahmen (§ 9 Abs. 2 Satz 2) zugelassen werden, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung liegt im Ermessen der Behörde.

Dem öffentlichen Interesse dienen nur Betätigungen, die für das Gemeinwohl so bedeutsam sind, dass das generelle Einhalten der Nachruhezeit dahinter zurückstehen muss. Zu beachten ist dabei, dass dem Interesse an einer ungestörten Nachruhe im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Anwohner beträchtliche Bedeutung zukommt.

Die für eine Ausnahme sprechenden Gründe müssen daher gewichtig sein.

Ein **öffentliches Interesse** kann bei Reparaturen an öffentlichen Ver- oder Entsorgungssystemen oder am Gleiskörper von Straßenbahnen gegeben sein, wenn deren Durchführung während der Nachtzeit **dringend** erforderlich ist (**weiteres siehe Begründung**).

Ein **überwiegendes Interesse** eines Beteiligten an einer die Nachruhe störenden Tätigkeit kann z.B. bei zeitlich beschränkten Reparaturen an Produktionsanlagen zu bejahen sein, wenn deren Durchführung am Tage zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten (**muss nachgewiesen werden**) führen kann.

Um einen prüffähigen Antrag zu erreichen, bitte ich in den Antrag insbesondere folgende Angaben aufzunehmen bzw. demselben beizufügen:

- 1.) In welcher Nacht (Nächten) gearbeitet werden soll.
- 2.) Ein Lageplan aus dem erkennbar ist an welchem Ort gearbeitet werden soll und wie groß die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ist (Angabe in Metern).
- 3.) Inwieweit werden oder wurden die Anwohner über die Art und Dauer der Nachtarbeiten informiert?
- 4.) Gebietsausweisungen: (Industriegebiet: **70/70** dB(A) – Gewerbegebiet: **65/50** dB(A) –Mischgebiet, Kerngebiet, Dorfgebiet: **60/45** dB(A) –allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet: **55/40** dB(A) – reines Wohngebiet: **50/35** dB(A) – sonstige Sondergebiete: Kurgelände, Kliniken etc.: **45/35** dB(A).
- 5.) Genaue Beschreibung der durchzuführenden Arbeiten (z.B. Aufführen einzelner Arbeitsschritte).
- 6.) Anzahl und Art (Bezeichnung) der eingesetzten Maschinen, unter Berücksichtigung der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung- 32. BImSchV) vom 06.09.02.
- 7.) Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer auf der Baustelle.
- 8.) Den Namen und Telefonnummer des vor Ort verantwortlichen Baustellenleiters.
- 9.) Wenn auf einer Baustelle mehrere Firmen arbeiten, so sind diese in einem Antrag für die jeweilige Baustelle aufzuführen.
- 10.) Bei umfangreichen Projekten ist es zweckmäßig die schalltechnischen Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Nachbarschaft durch einen anerkannten Gutachter prüfen zu lassen.
- 11.) **Welche Schutzmaßnahmen sollen durchgeführt werden um die angrenzende Nachbarschaft vor erheblichen Lärmbelastigungen bzw. Gesundheitsgefahren zu schützen?**

Zum Beispiel:

- Unterbringung der Anwohner in Hotel/Pension
- Einrichtung und Planung der Baustellen, Einsatz von Rottenwarnanlagen-ORW der Deutschen Bahn AG, Lärmschutz an der Quelle (Arbeitsmaschinen/Geräte)
- Standort der Baumaschinen, Schallabschirmung, Schalldämmung, Schallschürzen, Schallschutzwände, Schallschutzzelte etc.

- 12) Sollte kein Schallschutz vorgesehen werden, ist zu begründen warum darauf verzichtet wird.
- 13) Begründung des **öffentlichen Interesses** oder des **Interesses eines Beteiligten**. Dabei ist u. a. aufzuführen, dass Alternativen zur Nachtarbeit (z.B. Schienenersatzverkehr, Unterbrechung der Arbeiten aus verfahrenstechnischen oder statischen Gründen) nicht durchführbar sind. Es muss also dargestellt werden, warum die Arbeiten **nur** in der Nachtzeit erledigt werden können.

Angaben hierzu sind durch Belege der Auftraggeber und/oder bei Behördenbeteiligungen z.B. des Straßenverkehrsamtes, der Baubehörden, des Ordnungsamtes etc. nachzuweisen und dem Antrag beizufügen. Die Begründung ist ein wesentlicher Bestandteil der Antragstellung - und wie bereits erwähnt - für die Antragstellung bedeutsam.

**Des Weiteren weise ich darauf hin, dass der Antrag nur dann fristgerecht bearbeitet werden kann, wenn dieser rechtzeitig, d.h. im Regelfall (mindestens 5 Werktage) vor Beginn der Nachtarbeit, beim Amt für Umwelt und Grün der Stadt Duisburg vorliegt.
Die v. g. Angaben sind in jedem Antrag erneut und in zutreffendem Umfang anzugeben.**

Ich hoffe, dass mit den v.g. Erläuterungen auch eine in Ihrem Sinne leichtere Antragstellung ermöglicht wird; sie aber auch dem Amt für Umwelt und Grün eine zügigere und effizientere Bearbeitung ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Amt für Umwelt und Grün der Stadt Duisburg